

REIT- UND FAHRVEREIN WÜRTINGEN E.V.

HYGIENEKONZEPT

(gültig ab dem 11.05.2020)

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Sportausübung (Corona-VO Sport) in der jeweils gültigen Fassung regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Vereine und sonstige Nutzer sind verpflichtet, die Regelungen der geltenden Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg einzuhalten.

Grundlegendes

- Die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsgebot 1,5m, Niesetikette, Händehygiene) sind einzuhalten.
- Personen mit Erkältungssymptomen / Corona-Virus-Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Ansprechpartner zur Einhaltung der Regeln sind der Betriebsleiter, Mitglieder des Vorstandes des Reitvereines sowie die jeweiligen Reitlehrer/Übungsleiter.
- Mit Papierhandtüchern und Handseife ausgestattete Sanitäreinrichtungen sind ausreichend vorhanden, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Zur Minimierung der Personenkontakte dürfen Eltern/Begleitpersonen/Geschwisterkinder etc. die Anlage weiterhin nicht betreten.
- Reitschüler unter 14 Jahren dürfen von einem Elternteil begleitet werden.
- Anwesenheitszeiten von Reitern und ggf. Hilfspersonen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und werden dokumentiert – Zuschauer sind auf der Anlage auf ein Minimum zu reduzieren.
- Vereinbarung tierärztlicher Termine, Besuche des Schmiedes und weitere pferdebezogene Dienstleistungen unterliegen der Koordinierung des verantwortlichen Vereinsvertreters bzw. Betriebsleiters.
- Aufenthalts-/Sozialräume bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Der Reitsport ist auch in geschlossenen Reitsportanlagen und Hallen zulässig.
- Reitschüler/Reiter müssen altersbezogen die Notwendigkeit der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verstehen und danach handeln können.
- Um übermäßige persönliche Kontakte weiterhin zu vermeiden, sind telefonische/elektronische Absprachemöglichkeiten zu Trainingsstunden zu nutzen.

Vorbereiten zum Reitunterricht

- Reiter/Reitschüler kommen fertig ausgerüstet auf die Anlage.
- Nach Betreten der Anlage, Aufsuchen des Sanitärbereiches zum gründlichen Waschen der Hände, ggf. Händedesinfektion.
- Durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster kommen, wenn möglich, nur dieselben Reitschüler zusammen. Dies wird dokumentiert.
- Eine verantwortliche Person beaufsichtigt bei Vorbereitung und Pflege der Pferde die Reitschüler und kann ggf. Tipps und Hinweise zur Einhaltung der Hygienevorgaben geben.
- Pferdepflegeplätze entzerren: Abstandsregel beachten, Anzahl der zeitgleich zu pflegenden Pferde minimieren.

- Benötigen Reitschüler Unterstützung beim Vorbereiten und Abpflegen der Pferde, organisiert der Reitlehrer/Betriebsleiter dieses mit einer möglichst geringen Helferzahl.
- Betreten der Sattelkammer nur einzeln mit entsprechendem Abstand.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach Benutzung zu reinigen und ggf. zu desinfizieren oder die Reitschüler müssen ihre Reithandschuhe tragen.
- Nach dem Abpflegen des Pferdes erneutes Aufsuchen des Sanitärbereiches und gründliches Händewaschen, ggf. Händedesinfektion vor Antreten des Heimweges.

Reitunterricht

- Aktive Unterrichtserteilung ist möglich.
- Vorgegebene Abstände von 1.5 m zwischen Reitlehrer und Schülern sind einzuhalten.
- Eine Reitgruppe hat die Reitbahn erst komplett zu verlassen, bevor die nächste diese betritt:
- Begegnungsverkehr in den Hallenschleusen sind zu unterbinden – daher endet aktuell eine Reitstunde zur vollen Stunde mit zeitnahe Verlassen der Reitbahn, die folgende Reitgruppe betritt die leere Reitbahn jeweils erst im Anschluss.
- Die Reitlehrer/Betriebsleiter sind angehalten und verantwortlich, diese Wechselzeiten einzuhalten, um einen geregelten Reitbetrieb unter diesen Einschränkungen umzusetzen, auch wenn dies eine Verkürzung der Unterrichtsstunde bedeutet.
- Diese Regelung gilt auch für Reiter, die nicht am Reitunterricht teilnehmen – hier ist ein solidarisches Miteinander in der noch angespannten Zeit wichtig! Es gilt weiter die bekannte Mengenbegrenzung (4 Pferde in der Halle, 6 Pferde auf dem Reitplatz).
- Die Reitlehrer stellen diese Regeln im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sicher und sind weisungsbefugt.
- Es werden weiterhin wie bisher Anwesenheitszeiten (Unterrichtsstunden) vergeben, um die Anzahl der Reiter, die sich auf der Anlage aufhalten, zu minimieren.
- Die Anzahl der Helfer beim Springen ist je nach Platzgröße auf eine, ggf. zwei Personen zu beschränken.

Bambinis

- Aktive Unterrichtserteilung mit Bambinis ist möglich.
- Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Bambinis auf dem Pferd oder Volti-Bock sind jedoch nicht zulässig, solange die Abstandsregelung gültig ist.
- Das Vorbereiten und Abpflegen des Pferdes wird nur von einer Person durchgeführt.
- Das Aufwärmen zum Training muss mit entsprechendem Abstand zueinander erfolgen.
- Hilfspersonen zur Hilfestellung am Pferd sind wegen des nicht einzuhaltenden Sicherheitsabstandes nicht gestattet, das bedeutet, nur Bambinis die eigenständig auf das Pferd kommen, dürfen trainieren.
- Pro Trainingseinheit sind nur vier Bambinis mit entsprechendem Sicherheitsabstand im Zirkel erlaubt, nur einzeln auf's Pferd.

Der Vorstand